



GEBÜHRENORDNUNG ZUR FRIEDHOFSORDNUNG der Gemeinde Gründau

Neufassung vom 01.02.2024

Aufgrund der §§ 5 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung v. 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16.02.2023 (GVBl. S. 90, 93), der §§ 1 bis 6 a und 9, 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben v. 24.03.2013 (GVBl. I S. 134) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247) und des § 38 der Friedhofsordnung der Gemeinde Gründau vom **01.02.2024** hat die Gemeindevertretung in der Sitzung vom 22.01.2024 für die Friedhöfe der Gemeinde Gründau folgende

Satzung (Gebührenordnung)

beschlossen:

Gliederung

- I. Gebührenpflicht**
 - § 1 Gebührenerhebung
 - § 2 Gebührensschuldner
 - § 3 Entstehung der Gebührensschuld, Fälligkeit
 - § 4 Rechtsbehelfe/Zwangsmittel

- II. Gebührenarten**
 - § 5 Gebühren für die Benutzung der Leichenhalle und des Aufbahrungsraumes/der Friedhofskapelle
 - § 6 Bestattungsgebühren
 - § 7 Umbettungsgebühren
 - § 8 Erwerbe des Nutzungsrechts an einer Reihengrabstätte und Urnenreihengrabstätte
 - § 9 Erwerbe des Nutzungsrechts an Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten

Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Gemeinde Gründau

- § 10 Verlängerung des Pflegerechts
- § 11 Gebühren für Grabräumung
- § 12 Kennzeichnung verschiedener Grabstätten und Erinnerungsstätten
- § 13 Verwaltungsgebühren
- § 14 Zuschläge
- §15 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

I. Gebührenpflicht

§ 1 Gebührenerhebung

Für die Inanspruchnahme (Benutzung) der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofsordnung der Gemeinde Gründau vom **01.02.2024** sowie für damit zusammenhängende Amtshandlungen (gebührenpflichtige Leistungen) werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

(1) Schuldnerin oder Schuldner der Gebühren für Leistungen nach der Friedhofsordnung sind:

- a) Die Antragstellerin oder der Antragsteller.
- b) Bei Bestattungen die Personen, die nach dem Hessischen Friedhofs- und Bestattungsgesetz (FBG) bei Verstorbenen die erforderlichen Sorgemaßnahmen zum Schutz der Gesundheit und der Totenruhe zu veranlassen haben.

Angehörige in diesem Sinne sind der Ehegatte, der Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz, Kinder, Eltern, Enkel, Geschwister sowie Adoptiveltern und Adoptivkinder.

Lebte der Verstorbene im Zeitpunkt seines Todes in einem Krankenhaus, einer Pflege- oder Gefangenenanstalt, einem Heim, einer Sammelunterkunft oder einer ähnlichen Einrichtung, so ist der Leiter/-in dieser Einrichtung oder deren Beauftragte Verpflichteter im obigen Sinne, wenn Angehörige innerhalb der für die Bestattung bestehenden Zeit nicht aufzufinden sind.

- c) Bei Umbettungen und Wiederbestattungen i. S. v. § 13 Abs. 3 der Friedhofsordnung ausschließlich der Antragstellerin oder der Antragsteller.

d) Diejenige Person, die sich der Gemeinde gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat,

(2) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofsordnung.

(2) Die Gebühren sind ein Monat nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheids fällig.

§ 4

Rechtsbehelfe/Zwangsmittel

(1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der jeweils gültigen Fassung

(2) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

II. Gebührenarten

§ 5

Gebühren für die Benutzung der Leichenhalle und des Aufbahrungsraumes/der Friedhofskapelle

(1) Für die Benutzung der Räume werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|---|---------|
| a) Benutzung der Trauerhalle für die Trauerfeier | 85,00 € |
| b) Aufbewahrung einer Leiche ohne Benutzung einer Kühlzelle
je angefangenen Tag | 40,00 € |
| c) Aufbewahrung einer Leiche mit Benutzung einer Kühlzelle
je angefangenen Tag | 60,00 € |

(2) Soweit der Gemeinde Kosten für die Reinigung des Aufbahrungsraumes, der Trauerhalle oder Toiletten entstehen, werden als Gebühr erhoben 55,00 €

§ 6 Bestattungsgebühren

(1) Für das Ausheben und Schließen eines Reihen- oder Wahlgrabes für Erdbestattungen werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|---|----------|
| a) Bei der Bestattung der Leiche eines Erwachsenen oder eines Kindes vom 5. Lebensjahr ab in ein Reihengrab/Wahlgrab 1stellig | 710,00 € |
| b) Bei der Bestattung der Leiche eines Erwachsenen oder eines Kindes vom 5. Lebensjahr ab in ein mehrstelliges Wahlgrab | 710,00 € |
| c) Bei der Bestattung der Leiche eines Kindes unter 5 Jahren | 260,00 € |

(2) Für die Beisetzung von Aschenresten werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|--|----------|
| a) in einer Urnenreihengrabstätte oder Urnenwahlgrabstätte | 265,00 € |
| b) in einer Grabstätte für Sargbestattungen | 265,00 € |
| c) in einer Grabstätte am Baum oder Gemeinschaftsgrabfeld | 265,00 € |
| d) in einer Urnenwand-/Urnenstelenkammer | 125,00 € |

(3) Für die Bestattung von totgeborenen Kindern, die vor Ablauf des sechsten Schwangerschaftsmonats verstorben sind und Föten, die in der **Grab- und Erinnerungsstätte für Sternenkinder** bestattet werden, werden als Gebühr erhoben 50,00 €.

(4) Bei Ausgrabungen und Wiederbestattungen werden die Kosten zur Sicherung benachbarter Gräber oder die Wiederherstellung beschädigter Nachbargräber gesondert in Rechnung gestellt.

§ 7 Umbettungsgebühren

Für Umbettungen, die durch die Friedhofsverwaltung bzw. durch von ihr beauftragte Dritte ausgeführt werden, werden folgende Gebühren erhoben.

Die Umbettungsgebühren umfassen folgende Leistungen/Tätigkeiten der Gemeinde Gründau:

- | | | |
|-----|--|------------|
| (1) | Bei Leichen aus Erdgrabstätten: | |
| | a. Öffnen und schließen der Grabstelle | 710,00 € |
| | b. Organisation rund um die Umbettung incl. des Umsargen der sterblichen Überreste in einen neue Sarg | 2.325,00 € |
| (2) | Für die Umbettung der Leiche eines Kindes unter 5 Jahren beträgt die Gebühr 50 % der vorstehenden Sätze. | |
| (3) | Bei Urnen aus Urnenerdgrabstätten | |
| | a. Öffnen und schließen der Grabstelle | 265,00 € |
| | b. Organisation rund um die Umbettung incl. des Umfüllens der Aschereste in eine neue Urne | 405,00 € |
| (4) | Bei Urnen aus Urnenwänden/Urnenstelen | |
| | a. Öffnen und schließen der Grabstelle | 110,00 € |
| | b. Organisation rund um die Umbettung incl. des Umfüllens der Aschereste in eine neue Urne | 405,00 € |

Für einen neuen Sarg mit einer 15 cm dicken, aufsaugenden Schicht (ggf. mit weiteren Auflagen des Gesundheitsamts) oder einer neuen Urne, und die notwendige Abhebung und ggf. Wiederaufstellung von Grabmalen hat der Antragsteller Sorge zu tragen.

(5) Der Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat gemäß § 13 (4) FO die Antragstellerin oder der Antragsteller zu tragen.

§ 8 Erwerb des Nutzungsrechts an einer Reihengrabstätte und Urnenreihengrabstätte

(1) Für die Überlassung einer Reihengrabstätte und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und –anlagen werden folgende Gebühren erhoben:

- a) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres 488,00 €
- b) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen ab Vollendung des 5. Lebensjahres 688,00 €
- (2) Für die Überlassung einer Urnenreihengrabstätte und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und –anlagen werden folgende Gebühren erhoben 408,00 €
- (3) Für die Überlassung einer **anonymen** Urnenreihengrabstätte und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und –anlagen werden folgende Gebühren erhoben 328,00 €
- (4) Für die Überlassung einer Urnenwand-/Urnenstelenreihengrabstätte und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und –anlagen werden an Gebühren erhoben: 744,00 €
- (5) Für die Überlassung einer Urnenreihengrabstätte am Baum und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und –anlagen werden an Gebühren erhoben: 432,00 €
- (6) Für die Überlassung einer Urnenreihengrabstätte in der Gemeinschaftsgrabanlage und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und –anlagen werden an Gebühren erhoben: 488,00 €
- (7) Für die Überlassung eines Grabes zur Beisetzung von nicht bestattungspflichtigen Kindern 0,00 €
- (8) Bei Urnenbestattungen als Zweitbestattung in Grabstätten für Erdbestattungen, richtet sich die Gebühr zur Verlängerung/Wiedererwerb nach der zur Zeit der erneuten Antragstellung geltenden Gebühr des Reihen- oder Wahlgrabes, zuzüglich einer Beilegungsgebühr pro Urnenbeisetzung: 400,00 €

§ 9

Erwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten

- (1) Für die Überlassung einer Wahlgrabstätte für die **Dauer von 35 Jahren** (Nutzungszeit gem. § 21 Abs. 1 der Friedhofsordnung) und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und –anlagen werden folgende Gebühren erhoben:

- | | | |
|---|----------|------------|
| a) Für ein Wahlgrab | 1stellig | 840,00 € |
| b) Für ein Wahlgrab | 2stellig | 1.312,00 € |
| c) Für ein Wahlgrab | 3stellig | 2.056,00 € |
|
(2) Für die Überlassung einer Urnenwahlgrabstätte (Nutzungszeit gem.§ 25 Abs. 1 Friedhofsordnung) und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und -anlagen werden folgende Gebühren erhoben: | | |
| a) Für zwei Grabstellen | | 696,00 € |
| b) Für drei Grabstellen | | 984,00 € |
|
(3) Für die Überlassung einer Urnenwand-/Urnenstelenwahlgrabstätte für zwei Urnen (Nutzungszeit gem. § 26 Abs. 4 Friedhofsordnung) und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und – anlagen werden an Gebühren erhoben | | |
| | | 1.032,00€ |
|
(4) Für die Überlassung einer Urnenwahlgrabstätten an Bäumen (für drei Urnen) (Nutzungszeit gem. § 29 Abs. 4 der Friedhofsordnung) und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und –anlagen werden an Gebühren erhoben: | | |
| Für drei Grabstellen | | 1.080,00 € |
|
(5) a) Für die Überlassung einer Urnenwahlgrabstätten als Grabstätten am Baum für je zwei Urnen (Nutzungszeit gem. § 30 Abs. 4 der Friedhofsordnung) und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und –anlagen werden an Gebühren erhoben: | | |
| Für zwei Grabstellen | | 752,00 € |
| b) Für die Überlassung einer Urnenwahlgrabstätten in einer Gemeinschaftsgrabanlage für je zwei Urnen (Nutzungszeit gem. § 30 Abs. 4 der Friedhofsordnung) und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und –anlagen werden an Gebühren erhoben: | | |
| Für zwei Grabstellen | | 800,00 € |
|
(6) Für die Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte bzw. Urnenwahlgrabstätte (§ 21 Abs. 1 und Abs. 3 und §§ 25 (3), 26 (6), 29 (6), 30 (6) der Friedhofsordnung) werden folgende Gebühren erhoben: | | |

- | | | |
|-----|--|---------|
| 1) | | |
| | a) bei Wahlgrabstätten 1stellig und pro Jahr der Verlängerung | 24,00 € |
| | b) bei Wahlgrabstätten 2stellig und pro Jahr der Verlängerung | 37,60 € |
| | c) bei Wahlgrabstätten 3stellig pro Jahr der Verlängerung | 58,40 € |
| 2) | | |
| | a) bei Urnenwahlgrabstätten 2stellig pro Jahr der Verlängerung | 28,00 € |
| | b) bei Urnenwahlgrabstätten 3stellig pro Jahr der Verlängerung | 39,20 € |
| 3) | bei Urnenwand-/Urnenstelenwahlgrabstätten 2stellig pro Jahr der Verlängerung | 41,60 € |
| 4) | bei Urnenwahlgrabstätten 3stellig am Baum der Verlängerung | 43,20 € |
| 5) | bei Urnenwahlgrabstätten 2stellig am Baum pro Jahr der Verlängerung | 30,40 € |
| 6) | bei Urnenwahlgrabstätten 2stellig in der Gemeinschaftsgrabanlage pro Jahr der Verlängerung | 32,00 € |
| (7) | Für den Wiedererwerb gelten Abs. 1 bis 7 entsprechend. | |

§ 10

Verlängerung des Pfl gerechts

- | | | |
|-----|---|---------|
| (1) | Für die Verlängerung des Pfl gerechts nach Ablauf der Ruhezeit (§18, § 24(1) und § 26 (3) der Friedhofsordnung) an Reihengrabstätten werden pro Jahr folgende Gebühren erhoben: | |
| | a. Reihengrabstätten für die Beisetzung Verstorbener bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 16,00 € |
| | b. Reihengrabstätten für die Beisetzung Verstorbener ab vollendetem 5. Lebensjahr | 23,20 € |
| | c. Urnenreihengrabstätten | 16,00 € |
| | d. Urnenwand-/Urnenstelenreihengrab | 29,60 € |

§11 Gebühren für Grabräumung

(1) Für die Räumung einer Grabstätte durch die Friedhofsverwaltung bzw. von ihr beauftragte Dritte (§ 35 Abs. 2 der Friedhofsordnung) werden folgende Gebühren erhoben:

a) Für die Beseitigung von Grabmalen, Abdeckplatten, Fundamenten, Befestigungsmaterialien, Grabeinfassungen und Gewächsen

1) Für die Beseitigung einer Urnen-Erdgrabstätte	328,00 €
2) Reihengrabstätten für die Beisetzung Verstorbener bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	328,00 €
3) Reihengrabstätten für die Beisetzung Verstorbener ab vollendetem 5. Lebensjahr	485,00 €
4) für die Beseitigung einer Erd-Wahlgrabstätte, 2stellig	556,00 €
5) für die Beseitigung einer Erd-Wahlgrabstätte, 3stellig	621,00 €
6) für die Räumung der Urnenwand-/Urnenstelenkammer pro Urne	163,00 €
7) für die Entfernung der Schrifttafeln/Sterne bei Grabstätten am Baum, der Gemeinschaftsgrabanlagen und der Grab- und Erinnerungsstätte für Sternenkinder	50,00 €

b) Die Grabräumungsgebühren entstehen abweichend von § 3 Abs. 1 bei Überlassung der Grabstätte.

(2) Für die Räumung einer Grabstätte, die vor dem **01.01.2017** aufgestellt wurde (§ 38 Abs. 3 der Friedhofsordnung) werden bei Durchführung der Arbeiten durch die Friedhofsverwaltung bzw. von ihr beauftragte Dritte folgende Gebühren erhoben:

1) Für die Beseitigung einer Urnen-Erdgrabstätte	328,00 €
2) Reihengrabstätten für die Beisetzung Verstorbener bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	328,00 €
3) Reihengrabstätten für die Beisetzung Verstorbener ab vollendetem 5. Lebensjahr	485,00 €

4) für die Beseitigung einer Erd-Wahlgrabstätte, 2stellig	556,00 €
5) für die Beseitigung einer Erd-Wahlgrabstätte, 3stellig	621,00 €
6) für die Räumung der Urnenwand pro Urne	163,00 €
7) für die Entfernung der Schrifttafel oder Verschlussplatte bei Baum- oder Gräbern am Baum, sowie Gemeinschaftsgrabanlagen	50,00 €

Die Gebühren entstehen nach erfolgter Abräumung, sofern umsatzsteuerrechtlich vorgeschrieben, fällt die gesetzliche MwSt. an.

(3) Absatz 2 gilt entsprechend für die **vorzeitige Grababräumung** durch die Friedhofsverwaltung bzw. von ihr beauftragte Dritte (§ 33 Abs. 1 der Friedhofsordnung).
Zudem ist bis zum Ablauf der Ruhefrist bzw. Nutzungszeit **pro volles Kalenderjahr** eine Pflegekostenpauschale zu leisten.

a) Bei Reihen- und Wahlgrabstätten je Grabstelle	25,00 €
b) Bei Urnenreihen – und Urnenwahlgrabstätten je Grabstelle	20,00 €
c) Bei Baum- oder Gemeinschaftsgrabanlagen, sowie Urnenwände-/Urnenstelenkammern	gebührenfrei

Die Gebühr entsteht abweichend von § 3 Abs. 1 mit der Genehmigung der vorzeitigen Räumung.

§ 12

Kennzeichnung verschiedener Grabstätten u. Erinnerungsstätten

- (1) Kennzeichnung der Baumgrabstätte (gem. § 29 Abs.14 Friedhofsordnung) durch eine Schrifttafel 35 x 75 x 5 mm (H x B x T) aus Bronze-Sandguss zum Aufkleben. 145,00 €
- (2) Kennzeichnung der Grabstätten am Baum / der Gemeinschaftsgrabanlage (gem. § 30 Abs. 14 Friedhofsordnung) durch eine Granitplatte, die von der Gemeinde vorgegeben ist. 90,00 €
- (3) Kennzeichnung der Grabstätte für Sternenkinder (gem. § 28 Abs. 3 Friedhofsordnung) durch einen liegenden Stern aus Granit, der von der Gemeinde vorgegeben ist. 275,00 €

- (4) Kennzeichnung der Erinnerungsstätte für Sternenkinder (gem. § 28 Abs. 4 Friedhofsordnung) durch einen Stern aus Edelstahl zum Aufhängen, der von der Gemeinde vorgegeben ist. 65,00 €

§ 13 Verwaltungsgebühren

(1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten der Friedhofsverwaltung, die sie auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse einzelner vornimmt, erhebt die Gemeinde Gründau folgende Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen). Kostenpflicht besteht auch, wenn ein auf Vornahme einer Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag oder ein Widerspruch zurückgenommen, abgelehnt oder zurückgewiesen, oder die Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird.

a) Für die Prüfung der Zulassungserfordernisse für gewerblich Tätige und die Ausstellung einer Berechtigungskarte (§ 9 der Friedhofsordnung)

aa) einmalig	30,00 €
ab) für die Dauer von 1 Jahr	50,00 €
ac) für die Dauer von 5 Jahren	100,00 €

b) Für die Prüfung und Genehmigung der Errichtung und Veränderung von Grabmalen, Grabeinfassungen sowie sonstigen Grabausstattungen (§ 32 der Friedhofsordnung) wird folgende Gebühr erhoben: 55,00€

c) Für die Prüfung und Zustimmung zu einer Umbettung von Leichen und Aschen (§ 13 Abs. 2 der Friedhofsordnung) 250,00 €

(2) Die Kostenschuld entsteht mit Eingang des Antrages. Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

(3) Die Verwaltungskosten werden sofort fällig.

(4) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,

a) wer die Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit der Gemeinde veranlasst oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,

- b) wer die Kosten durch eine vor der zuständigen Gemeindebehörde abgegebene oder ihr mitgeteilten Erklärung übernommen hat,
- c) wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 14 Zuschläge

- (1) Für die Bestattung anderer als in § 3 Abs. 2, Buchstaben a –d der Friedhofsordnung genannten Personen, wird ein Zuschlag von 100 Prozent auf die in den §§ 5 - 11 festgesetzten Gebühren berechnet.
- (2) Für Bestattungen und Trauerhallennutzung, die an einem Samstag durchgeführt werden, wird ein Zuschlag von 50 Prozent der Bestattungs-, Trauerhallen- und Reinigungsgebühr berechnet.

§ 15 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Satzung tritt am **01.02.2024** in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher bestehende Gebührenordnung zur Friedhofsordnung mit Ihren Änderungen außer Kraft.

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Gründau, den 24.01.2024


Helfrich
Bürgermeister